

RS Lvwg 2020/3/19 LVwG-AV-1046/002-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.03.2020

Norm

KFG 1967 §57a

PBStV 1998 §10 Abs3

PBStV 1998 §10 Abs4

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 57a Abs2 KFG ist, ob jemand die spezifische Vertrauenswürdigkeit besitzt, die von ihm erwartet werden darf, wenn er über eine Ermächtigung iSd § 57a Abs 2 KFG verfügt oder sie erlangen will, soll doch das Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften der über die genannte Ermächtigung verfügenden Person gewährleisten.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; wiederkehrende Begutachtung; Prüfstelle; Widerruf; Vertrauenswürdigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1046.002.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at